

zu einem Alter von zwölf Monaten und einem Mindestgewicht von 300 kg aufzuziehen.

2. Für die Aufzucht erhält der Bauer

- a) eine Gutschrift auf die Pflichtablieferung von Milch in Höhe von 200 kg,
- b) eine Bezugsberechtigung über Futtermittel entsprechend der Regelung beim Aufkauf von Schlachtvieh (1 kg Futtermittel für 1 kg Lebendgewicht).

3. Die Gutschrift auf die Pflichtablieferung von Milch sowie eine Bezugsberechtigung von 150 kg Futtermitteln ist bei Vertragsabschluß dem Bauern durch das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu übergeben.

4. Die Bezugsberechtigung über die restlichen Futtermittel wird dem Bauern am Tage der Vertragserfüllung ausgehändigt. Die ausgestellten Bezugsberechtigungen für Futtermittel verlieren zwei Monate nach ihrer Ausstellung die Gültigkeit.

5. Die vertraglich zur Aufzucht festgelegten weiblichen Kälber sind mit Ohrmarken zu kennzeichnen und von dem vertrag abschließenden Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu registrieren.

6. Der Bauer verpflichtet sich, das gemäß Vertrag aufgezogene Tier an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu verkaufen. Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh verpflichtet sich, das Tier zu den festgelegten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.

7. Bei Verlust eines Tieres kann der abgeschlossene Vertrag vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh im Einvernehmen mit dem Kreisverband der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) e. G. rückgängig gemacht werden. Beträgt das Gewicht des notgeschlachteten Tieres oder des Kadavers über 50% des vertraglich festgesetzten Gewichtes, so ist eine Rückrechnung der empfangenen Futtermittel unstatthaft; beträgt das Gewicht dagegen weniger als 50%, so ist die Hälfte der gelieferten Futtermittel entweder zurückzuliefern oder auf einen neuen Vertrag anzurechnen.

§ 3

Streitigkeiten aus Aufzuchtverträgen sind nach den Vorschriften des § 5 Abs. 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 93) zu entscheiden.

§ 4

Die Gutschriften auf die Pflichtablieferung von Milch stellen die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh aus. In der Erzeuger- und Lieferantenkartei sind auf Grund dieser Gutschriften die erforderlichen Eintragungen durchzuführen.

Die Bezugsberechtigungen für Futtermittel stellt das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh aus. Die Futtermittel sind auf Grund dieser Berechtigung zu den zulässigen Kleinhandelspreisen innerhalb von zwei Monaten von den Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) e. G. einzulösen.

§ 5

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh berichten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft über den Abschluß der Aufzuchtverträge. Die Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Rat des Kreises.

§ 6

Durchführungsbestimmungen und Anweisungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

R a u	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	S c h r ö d e r Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Kälber- aufzucht.

Vom 4. September 1952

Gemäß § 6 der Verordnung vom 4. September 1952 über die vertragliche Kälberaufzucht (GBl. S. 835) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

Der Vertragsabschluß nach § 1 der Verordnung kann mit dem Bauern über sämtliche zucht- und nutztauglichen weiblichen Kälber, die in den Betrieben über den Viehhalteplan an Rindern gehalten werden und am Tage des Vertragsabschlusses ein Alter von 14 Tagen erreicht haben, erfolgen.

§ 2

Die von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh ausgestellten Bezugsberechtigungen für Futtermittel sind von den zuständigen Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) e. G. innerhalb von zwei Monaten nach den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen zu beliefern.

§ 3

Die Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) e. G. müssen die Bezugsberechtigungen für